



EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER PUBLIZISTEN

Art. 35 Gesetz Nr. 69/1963, Art. 34 D.P.R Nr. 115/1965

VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINTRAGUNG IN DAS VERZEICHNIS DER PUBLIZISTEN

Um in das Verzeichnis der Publizisten des Berufsverzeichnisses der Journalisten eingetragen zu werden, muss der/die Antragsteller:in den Nachweis erbringen, **in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung** einer kontinuierlichen und regelmäßig vergüteten journalistischen Tätigkeit nachgegangen zu sein.

Der/Die Antragsteller:in muss in der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol ansässig sein.

Journalistische Tätigkeit: Die Tätigkeit muss bei einem oder mehreren ordnungsgemäß eingetragenen Medien (Tageszeitungen, Zeitschriften, Fernsehsender, Online-Medien, Presseagenturen) ausgeübt werden. Für diese Medien müssen Personen verantwortlich zeichnen, die in das Verzeichnis der Berufsjournalist:innen oder Publizist:innen eingetragen sind (*Nicht anerkannt werden Artikel in Medien, für die im Sonderverzeichnis eingetragene Personen verantwortlich zeichnen, Artikel in hausinternen Organen oder Texte ohne journalistischen Inhalt, z.B. persönliche Betrachtungen, Erzählungen, Tagebücher, Essays, Bücher, Texte ohne persönliche Gestaltung und Werbetexte*).

Gemäß Artikel 35, letzter Absatz, „kann der regionale Kammerrat weitere Angaben einfordern, die er in Bezug auf die Ausübung der journalistischen Tätigkeit der betreffenden Personen für angemessen hält“.

Nicht-gelegentliche Tätigkeit: Bei der in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung ausgeübten Tätigkeit muss es sich um eine kontinuierliche und regelmäßig vergütete berufliche Tätigkeit handeln. Die Artikel müssen gleichmäßig über die 24 Monate verteilt sein, und der/die Antragsteller:in muss die Tätigkeit zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags ausüben.

Zweijährige bezahlte Tätigkeit: Der/die angehende Publizist:in muss nachweisen, dass er/sie für die ausgeübte Tätigkeit bezahlt wurde; unentgeltlich ausgeübte Kooperationen werden für die Eintragung nicht berücksichtigt.

EINZUREICHEN SIND:

Antrag um Eintragung, versehen mit Stempelmarke zu 16,00 € (Anlage 1); dem Antrag sind beizulegen:

- zwei aktuelle Lichtbilder in Passformat
- Bestätigung über die Einzahlung der staatlichen Konzessionsgebühr in Höhe von **168,00 €** auf das **Post-Kontokorrent 8003**, lautend auf Ufficio Registro Tasse Concessioni Governative (Zahlungsgrund: *iscrizione albi professionali, Kodex: 8617*)
- Zahlungsbestätigung der Einschreibegebühr in Höhe von **110,00 €**, durchgeführt über **paGoPA** unter folgendem Link:

<https://trentino.giornalisti.pluginpay.it/Integrazioni/AvvisoSpontaneoPAAnonimo> (klicken Sie auf SERVIZI DI SEGRETERIA, wählen Sie den Eintrag *Nuova iscrizione Albo* und anschließend die Gebühr *Tassa iscrizione elenco pubblicitari*).

Fotokopie der Steuernummer und des Personalausweises

Ersatzerklärung (Anlage 2)

Erklärung des Herausgebers der Zeitung (bzw. der Zeitungen) auf Papier mit Briefkopf, aus der hervorgeht, dass der/die Antragsteller:in in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung eine regelmäßig vergütete publizistische Tätigkeit ausgeübt hat, mit Angabe des Tätigkeitsbeginns. Es müssen alle vom/von der Antragsteller:in verwendeten Kürzel bzw. Pseudonyme angegeben werden.

Bestätigung über die Teilnahme an den drei Online-Kursen, veröffentlicht im *Portale per aspiranti publicisti* auf der Webseite des Nationalen Kammerrats unter folgendem Link: <https://www.odg.it/aspiranti-pubblicisti-corso-online>

CV - Kurzfassung

Das Ansuchen um Eintragung muss persönlich abgegeben oder per Einschreiben mit Rückantwort an folgende Adresse geschickt werden: Ordine dei giornalisti del Trentino-Alto Adige/Südtirol, via Grazioli n. 5, 38122 Trento.

DOKUMENTATION ÜBER DIE JOURNALISTISCHE TÄTIGKEIT

Einzureichen sind Artikel, Radio- und Fernsehberichte, Fotos, die für Print- und Onlinemedien, Radio- und Fernsehsender produziert und innerhalb der letzten **24 Monate vor Antragstellung** veröffentlicht bzw. ausgestrahlt wurden.

Die Dokumentation kann im Original, als Fotokopie oder per WeTransfer eingereicht werden.

Einzureichen sind:

- mindestens **70 Artikel** für Tageszeitungen und Onlinemedien
- mindestens **50 Artikel** für Wochenzeitschriften
- mindestens **40 Artikel** für zweiwöchentlich erscheinende Zeitschriften
- mindestens **20 Artikel** für Monatszeitschriften bzw. in anderer Periodizität erscheinende Zeitschriften

ERFORDERLICHE DOKUMENTATION NACH BERUFSKATEGORIEN

MITARBEITER:INNEN VON PRINTMEDIEN:

- das Original oder die Fotokopie der kompletten Seite, die den Artikel enthält (Ausschnitte von Artikeln/Fotos werden nicht anerkannt),
- chronologisches Verzeichnis der Artikel bzw. Fotos mit Angabe von Datum, Namen der Zeitung, Titel und Seite.

Mindestens drei Viertel der Artikel müssen mit vollständigem Namen gezeichnet sein, im Falle von nicht oder mit Kürzel gezeichneten Artikeln muss getrennt eine vom Herausgeber unterzeichnete Liste beigelegt werden.

MITARBEITER:INNEN VON ONLINEMEDIEN:

- Ausdruck der Webseite, die die Artikel/Fotos enthält (den Ausdruck auf den Text bzw. auf das Foto zu begrenzen, ist nicht zweckmäßig)
- chronologisches Verzeichnis der Artikel bzw. Fotos mit Angabe von Datum, Namen des Mediums, Titel und Seite

Mindestens drei Viertel der Artikel müssen mit vollständigem Namen gezeichnet sein, im Falle von nicht oder mit Kürzel gezeichneten Artikeln muss getrennt eine vom Herausgeber unterzeichnete Liste beigelegt werden.

- Kopie der bei Gericht erfolgten Eintragung in das Register der Kommunikationsbetreiber mit Angabe des Datums und des Herausgebers.

MITARBEITER:INNEN VON RUNDFUNK- UND FERNSEHANSTALTEN:

- Kopie der ausgestrahlten Berichte
- vollständige Transkription von mindestens 15 Berichten pro Jahr
- chronologische Auflistung der Berichte mit Datum und Titel, gegengezeichnet vom Herausgeber des Mediums, das sie ausgestrahlt hat.

Kameramann, -frau:

- Kopie der ausgestrahlten Berichte
- chronologische Auflistung der ausgestrahlten Beiträge mit Datum und Titel,
- Erklärung des Herausgebers, aus der hervorgeht, dass die erbrachte Dienstleistung journalistischer Natur ist und in absoluter Eigenständigkeit erbracht wurde.

DOKUMENTATION DER VERGÜTUNGEN

Über die im **Zweijahreszeitraum vor Antragstellung** erhaltenen Vergütungen für journalistische Tätigkeit müssen regelmäßig ausgestellte Quittungen bzw. Rechnungen vorgelegt werden. Der Gesamtbetrag darf den Betrag von **2.000,00 €** brutto nicht unterschreiten.

Quittungen für nicht-journalistische Leistungen oder kumulative Quittungen für journalistische und nicht-journalistische Leistungen werden nicht anerkannt. Nicht anerkannt wird die Auszahlung eines Gesamtbetrags am Ende des Zweijahreszeitraums.

Als Nachweis für die ausbezahlte Vergütung muss der/die Antragsteller:in für jedes abgeschlossene Steuerjahr eine Kopie der vom Eigentümer/Herausgeber ausgestellten Einkommensbescheinigung (CU - Certificazione Unica) sowie eine Kopie der mit dem Formular F24 eingezahlten Quellensteuer beilegen.

NACH ANNAHME DES ANTRAGS UM EINTRAGUNG

Nach erfolgter Eintragung muss der/die Publizist:in

- den Betrag von **170,00 €** für den **jährlichen Kammerbeitrag** (120,00 €) und die **Ausstellung des Mitgliedsausweises** (50,00 €) einzahlen;
- gemäß Gesetz Nr.2/2009 und Gesetz Nr.120/2020 der Kammer das **digitale Domizil** (PEC-Adresse) mitteilen;
- sich **beruflich weiterbilden**, wozu er/sie ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres verpflichtet ist (das entsprechende Reglement und ein kurzes Vademekum sind auf der Webseite der Kammer www.odgtaa.it verfügbar).

Die eingereichten Unterlagen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Antragsgenehmigung abgeholt werden. Andernfalls werden sie vernichtet.

Freiberuflich tätige Journalist:innen sind aufgefordert, sich beim Nationalen Vorsorgeinstitut der Journalist:innen **INPGI (Istituto Nazionale di previdenza dei giornalisti italiani)** anzumelden. Weitere Infos auf www.inpgi.it und im Büro des INPGI, Bozen (Tel: 0471 971438; Email: sindgewe@gmail.com)

Anlage 1

STEMPELMARKE

€ 16,00

An den Rat
der Journalistenkammer
Trentino-Alto Adige/Südtirol
via Grazioli 5
38122 TRENTO/TRIENT

Unterfertigte/r _____
geboren in _____, am _____
wohnhaft in _____ Prov. _____ PLZ _____
Straße/Platz _____ Nr. _____
Anschrift für Mitteilungen *(falls nicht identisch mit der Wohnsitzadresse)*

Mitarbeiter:in bei _____
Tel. _____
E-Mail _____
PEC _____

ERSUCHT

um Eintragung in das Verzeichnis der Publizist:innen des Berufsverzeichnisses der Journalistenkammer Trentino-Alto Adige/Südtirol und legt die geforderten Unterlagen bei.

Er/sie erklärt die beiliegenden Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben.

Datum _____ Unterschrift _____

ERSATZERKLÄRUNG FÜR BESCHEINIGUNGEN
Art. 46 D.P.R. Nr. 445/2000

Unterfertigte/r _____,
geboren in _____ am _____,
wohnhaft in _____ Straße, Nr. _____

in Kenntnis der strafrechtlichen Maßnahmen im Falle unwahrer Erklärungen, der Ausstellung oder Verwendung falscher Dokumente gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445/2000 sowie der weiteren in Art. 75 desselben D.P.R. genannten Maßnahmen

ERKLÄRT

- in _____, am _____ geboren zu sein
- in _____ Straße/Platz _____
Nr. _____ wohnhaft zu sein
- in Besitz der italienischen Staatsbürgerschaft zu sein (*falls anderer Staatsangehörigkeit, bitte angeben: _____*)
- in Besitz der bürgerlichen Rechte und in die Wählerlisten der Gemeinde _____ eingetragen zu sein;
- nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein und von keinen Vorbeugemaßnahmen bzw. von zivil- oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Strafregister eingetragen sind, betroffen zu sein
oder
- wegen folgender strafrechtlicher Vergehen rechtskräftig verurteilt worden zu sein

- folgenden Studientitel erworben zu haben (*bitte angeben: Diplom oder Universitätsabschluss, die Bildungseinrichtung bzw. Universität mit Angabe der Adresse sowie Datum des Studienabschlusses*).

Ort und Datum _____ Unterschrift _____

Vorliegende Ersatzerklärung muss im Beisein des/der zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Regionalrats der Journalistenkammer unterzeichnet werden. Werden die Unterlagen per Post zugesandt bzw. nicht persönlich abgegeben, muss der Ersatzerklärung die Kopie eines gültigen Ausweises beigelegt werden.

**Hinweis über die Verarbeitung personenbezogener Daten
(Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung)**

Gemäß EU-Verordnung 2016/679 über den Schutz und die Weitergabe von personenbezogenen Daten natürlicher Personen (nachstehend „Verordnung“ oder „DSGVO“ genannt), informieren wir Sie, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten auf den Grundsätzen der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Transparenz sowie auf dem Schutz Ihrer Privatsphäre und Ihrer Rechte beruht.

ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten oder von früheren Verantwortlichen der Verarbeitung erhaltenen Daten werden von der Journalistenkammer Trentino-Alto Adige/Südtirol (nachstehend „Kammer“) zu Zwecken von öffentlichem Interesse und zur Erfüllung der Gesetzesvorschriften im Zusammenhang mit der Wahrnehmung institutioneller Aufgaben gemäß folgenden Bestimmungen verarbeitet: Gesetz Nr. 69 vom 3. Februar 1963 - Ausführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 69/1963 (D.P.R. Nr. 115 vom 4. Februar 1965 - D.P.R. Nr. 212 vom 3. Mai 1972 - D.P.R. Nr. 384 vom 21. September 1993) - Gesetzesdekret Nr. 33/2013 in der geänderten Fassung, insbesondere:

1. für die Eintragung in die Berufskammer sowie für den Aufwand zu deren Aktualisierung, einschließlich jenem betreffend Übertragung bzw. Löschung;
2. für die administrative Verwaltung der Mitgliedschaft, einschließlich der Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Einhebung, Überprüfung und Registrierung der fälligen Beiträge, der Erstellung der Wählerlisten, des Antrags um Fürsorge- und Sozialleistungen usw.;
3. für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen betreffend Steuer, Buchhaltung, Versicherung, Sozialversicherung usw.;
4. für die institutionelle Vertretung und die Vertretung der Berufsgruppe;
5. für den Schutz des Berufsstandes;
6. für die Organisation und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung;
7. für die Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten;
8. für die Übermittlung von Informationen an die Mitglieder im Zusammenhang mit der institutionellen Tätigkeit der Organisation (Übermittlung von Informationsmaterial, Organisation von Tagungen, Neuerungen in der Gesetzgebung usw.), auch per E-Mail.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter der Daten um die Erläuterung der konkreten Rechtsgrundlage jeder Verarbeitung zu ersuchen.

VERARBEITUNGSMETHODEN

Die Kammer gewährleistet den Einsatz geeigneter Mittel, um die Unversehrtheit und Vertraulichkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die Verarbeitung der Daten, einschließlich der Einsichtnahme in öffentliche Dokumente oder Register, erfolgt mit und ohne Hilfe elektronischer Mittel und findet nicht in automatisierter Weise statt. Die Verarbeitung betrifft personenbezogene Daten, welche eine Identifizierung ermöglichen, und kann auch besondere Datenkategorien (Art. 9 DSGVO – sog. sensible Daten) und Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Art. 10 DSGVO – sog. gerichtliche Daten) umfassen. Die Mitarbeiter der Kammer sind ordnungsgemäß zur Verarbeitung ermächtigt worden und sind an Betriebs- und Geheimhaltungsregeln gebunden, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften, die im D.P.R. 62/2013 und D.P.R. 3/1957 enthalten sind. An der Verarbeitung können externe Stellen beteiligt sein, als Erbringer von Dienstleistungen, einschließlich technischer Dienstleistungen, die für die Tätigkeit der Kammer von Bedeutung sind, z.B. Softwareanbieter und Berater, an die die Kammer auf der Grundlage ihres eigenen berechtigten Interesses unerlässliche Daten übermittelt. Diese Stellen

werden, sofern erforderlich, als Auftragsverarbeiter bezeichnet. Die vollständige Liste der Auftragsverarbeiter liegt im Sekretariat auf.

SPEICHERFRISTEN

Die Kammer bewahrt die Daten so lange auf, wie es für die Ausübung ihrer institutionellen Tätigkeit (d.h. für die Zeit der Mitgliedschaft in den von der Kammer geführten Berufsverzeichnissen und Registern oder solange, bis die durch Anträge und Anfragen eingeleiteten Verfahren abgeschlossen sind) und für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. Steuer- und Buchhaltungsangelegenheiten). Daten, die für Verarbeitungszwecke nicht mehr erforderlich sind, und Daten, die nicht für Archivierungszwecke aufbewahrt werden müssen, werden gelöscht. Speicherfristen für bestimmte Arten von Daten (z.B. Daten im Zusammenhang mit Disziplinarmaßnahmen) werden in den jeweiligen, von der Kammer erlassenen und auf ihrer Website veröffentlichten Vorschriften im Detail dargelegt.

BEREITSTELLUNG VON DATEN

Die Bereitstellung der Daten ist verpflichtend. Eine Verweigerung führt dazu, dass die Eintragung in das Berufsverzeichnis oder dessen Aktualisierung nicht abgeschlossen werden kann und somit alle sich daraus ergebenden und damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.

KATEGORIEN VON EMPFÄNGERN

Die Mitglieder des Kammerrates und die Mitarbeiter der Kammer, die ausdrücklich zur Verarbeitung dieser Daten und ausschließlich zu den oben beschriebenen Zwecken befugt sind, dürfen in Kenntnis der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten sein. Die Kammer ist verpflichtet, dem territorial zuständigen Disziplinarrat alle Informationen über Mitglieder zu übermitteln, die gemäß D.P.R. 137/2012 von Disziplinarmaßnahmen betroffen sein könnten.

1. Im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben übermittelt die Kammer die personenbezogenen Daten der Mitglieder (mit Ausnahme sensibler oder gerichtlicher Daten, vorbehaltlich Disziplinarmaßnahmen) an den Nationalrat der Journalistenkammer, an die zuständigen Sozialversicherungsträger und an alle, die Bedarf haben (an Daten, die ins Berufsverzeichnis einzutragen sind) und allgemein an öffentliche und private Einrichtungen, an andere Sozialversicherungsträger und an zuständige öffentliche Verwaltungen, sofern dies vom Gesetz, von der Verordnung oder vom EU-Recht vorgeschrieben ist. Die in das Berufsverzeichnis einzutragenden Daten dürfen auch über elektronische Kommunikationsnetze verbreitet werden. Ebenso dürfen Maßnahmen, die die Berufsausübung aus irgendeinem Grund beeinträchtigen (z.B. Suspendierung), mitgeteilt werden.
2. Auf Antrag der betroffenen Person darf die Kammer auch Dritten personenbezogene Daten oder Informationen übermitteln, die sich insbesondere auf bestimmte, im Berufsverzeichnis nicht angeführte Berufsqualifikationen beziehen, über die die Kammer bereits verfügt, bzw. Daten betreffend die Eignung zur Besetzung einer Stelle. Personenbezogene Daten dürfen auch an den Disziplinarrat gemäß D.P.R. 137/2012 weitergegeben werden, sofern dies für die Ausübung der Disziplinarbefugnis des genannten Rates erforderlich ist.

VERANTWORTLICHER FÜR DIE VERARBEITUNG UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Der Verantwortliche für die Verarbeitung ist die Journalistenkammer Trentino-Alto Adige/Südtirol, in der Person des Präsidenten *pro tempore*, mit Sitz in via Grazioli 5 - 38122 Trento/Trient, Tel. 0461/985385, E-Mail: segreteria@odgtaa.it, zertifizierte E-Mail (ZEP/PEC): odg.pec@giornalistitaa.it. Der Datenschutzbeauftragte kann unter derselben Postadresse oder unter der E-Mail-Adresse dpo@odgtaa.it kontaktiert werden.

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Die betroffene Person (d.h. die physische Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen) kann jederzeit, ohne besondere Formalitäten, ihre Rechte gegenüber dem für die

Verarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber dem Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 15 ff. DSGVO geltend machen, insbesondere um Auskunft zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, um die Herkunft der Daten zu erfahren, um Zugang zu den personenbezogenen Daten zu verlangen, um sie zu aktualisieren, zu berichtigen, zu löschen, um die Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen, um gegen ihre Verarbeitung Einspruch zu erheben oder um ihre Übertragbarkeit zu verlangen. Diese Artikel räumen der betroffenen Person außerdem das Recht ein, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen (in Italien ist es der *Garante per la protezione dei dati personali*) und einen gerichtlichen Rekurs einzulegen, wenn sie innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist (ein Monat ab Einreichung des Antrags, plus weitere zwei Monate, wenn der Antrag besonders komplex ist - Art. 12, Absatz 3 DSGVO) keine angemessene Antwort auf ihren Antrag erhält oder wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das geltende Recht für die Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt. Beruht die Verarbeitung auf Einwilligung, so kann die betroffene Person diese Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt in der oben beschriebenen Weise widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der zuvor erfolgten Verarbeitung davon berührt wird.

Trento/Trient, Juli 2024

Der Verantwortliche für die Verarbeitung
Journalistenkammer Trentino-Alto Adige/Südtirol
in der Person des Präsidenten *pro tempore*
Gianfranco Benincasa